-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§§ 198 ff. GVG i.d.F. des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (GRüGV)

Ein Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung nach § 193 SGG stellt ein eigenständiges Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar.

Für die Beurteilung der nach § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG wesentlichen Bedeutung des Verfahrens ist allein eine objektivierte Betrachtung maßgeblich (Anschluss an BSG, Urteils vom 07.09.2017 – B 10 ÜG 1/16 R – juris, Rn. 35).

Einem Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung kann regelmäßig keine größere Bedeutung beigemessen werden als sie dem vorangegangenen Klageverfahren zugekommen wäre. Entschließt sich ein – einkommens- und vermögensloser – Kläger, unter Einschaltung eines Rechtsanwalts Rechtsstreitigkeiten um Bagatellbeträge zu führen, kann er sich

bzgl. des sich anschließenden Verfahrens zur Herbeiführung der Kostengrundentscheidung nicht darauf berufen, dass dieses Verfahren für ihn mit Blick auf die ihm drohenden Anwaltskosten von großer Bedeutung war. Da er das Risiko, mit Kosten belastet zu werden, die um ein Vielfaches über dem mit der Klage letztlich verfolgten Betrag liegen, gleichsam provoziert hat, sind seine Interessen insoweit nicht schützenswert.

In Verfahren, in denen Kostenfragen betreffende oder vorbereitende Nebenentscheidungen zu treffen sind, ist klar zwischen den Interessen der Beteiligten und denen ihrer Rechtsanwälte zu unterscheiden (Anschluss an BSG, Urteil vom 12.12.2019 – B 10 ÜG 3/19 R – juris, Rn. 41, 43).

Hat ein Verfahren zur Herbeiführung der Kostengrundentscheidung für einen Kläger aus der Sicht eines verständigen Dritten keine schützenswerte Bedeutung, ist im Falle der unangemessenen Dauer dieses Verfahrens regelmäßig die Wiedergutmachung auf sonstige Weise nach § 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GVG ausreichend.

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 37 SF 257/21 EK AS
Datum 24.08.2023

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Der Beklagte hat 80Â %, der KlÃ¤ger 20Â % der Kosten des Verfahrens zu tragen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt noch eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he weiterer 200,00Â â¬ wegen Ã¼berlanger Dauer der HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung in dem vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen SÂ 104 AS 2267/19 gefÃ¼hrten Verfahren. Dem Ausgangsverfahren lag folgender Sachverhalte zugrunde:

Â

Am 04.Â MÃ¤rz 2019 erhob der schon damals durch seinen jetzigen BevollmÃ¤chtigten vertretene KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Berlin eine UntÃ¤tigkeitsklage gegen das Jobcenter Berlin NeukÃ¶lln. Diese war gerichtet auf Bescheidung seines Reisekostenantrages vom 03.Â September 2018 wegen eines Meldetermins am 27.Â September 2018 (Einladung vom 28.Â August 2018). BeigefÃ¼gt war eine vom 14.Â Mai 2018 datierende Vollmacht, mit der der KlÃ¤ger seinen BevollmÃ¤chtigten â in Sachen K, D ./. Jobcenter Berlin NeukÃ¶lln wegen SGBÂ II/Grundsicherung/ArbeitslosengeldÂ I u. II/Angelegenheiten im Zusammenhang zur Rechtsvertretung bevollmÃ¤chtigt hatte. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde nicht beantragt. Am 11.Â Juni 2019 erklÃ¤rte der BevollmÃ¤chtigte das unter dem Aktenzeichen SÂ 104 AS 2267/19 gefÃ¼hrte Verfahren fÃ¼r erledigt, nachdem das Jobcenter am 05.Â Juni 2019 einen Versagungsbescheid wegen mangelnder Mitwirkung des KlÃ¤gers erlassen und am 07.Â Juni 2019 vorgelegt hatte.

Â

Ebenfalls am 11.Â Juni 2019 beantragte der BevollmÃ¤chtigte, dem Jobcenter die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Tags darauf forderte das Sozialgericht das Jobcenter zur Stellungnahme binnen eines Monats auf. Die am 01.Â Juli 2019

eingehende Erwiderung des Jobcenters leitete es am Folgetag an den BevollmÃ¤chtigten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats weiter. Am 03.Â Juli 2019 teilte dieser mit, von einer Stellungnahme abzusehen. Dieses Schreiben wurde dem Jobcenter am 05.Â Juli 2019 zur freigestellten Stellungnahme zugeleitet. Am 04.Â September 2019 wurde der Vorgang in das Kostenfach verfÃ¼gt.

Â

Nachdem der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers am 08.Â April sowie am 27.Â November 2020 an die Kostenentscheidung erinnert hatte, erhob er am 15.Â September 2021 VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge. Mit â dem BevollmÃ¤chtigten am 28.Â Oktober 2021 zugestelltem â Beschluss vom 27.Â Oktober 2021 legte das Sozialgericht Berlin dem Jobcenter die auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens auf.

Â

Auf den am 05.Â November 2021 eingegangenen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Vorbereitung einer auf GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.250,00Â â¬ (28 Monate UntÃ¤tigkeit abzgl. drei Monate Vorbereitungs- und Bedenkzeit Ãi 50,00Â â¬) nebst Zinsen gerichteten EntschÃ¤digungsklage hat der Senat dem KlÃ¤ger mit â seinem BevollmÃ¤chtigten am 10.Â MÃ¤rz 2022 zugestelltem â Beschluss vom 25.Â Februar 2022 in entsprechendem Umfang Prozesskostenhilfe bewilligt und in den GrÃ¼nden seiner Entscheidung u.a. ausgefÃ¼hrt, dass es der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben mÃ¼sse, ob es tatsÃ¤chlich der GewÃ¤hrung einer finanziellen EntschÃ¤digung bedÃ¼rfe oder eine Wiedergutmachung auf andere Weise als ausreichend zu erachten sei.

Â

Am 14.Â MÃ¤rz 2022 hat der KlÃ¤ger daraufhin EntschÃ¤digungsklage erhoben und nunmehr eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.100,00Â â¬ nebst Zinsen gefordert. Zur BegrÃ¼ndung hat er geltend gemacht, dass das Gericht in dem am 11.Â Juni 2019 begonnenen und mit Zustellung des Kostenbeschlusses am 28.Â Oktober 2021 beendeten Verfahren lediglich im Juni und Juli 2019 sowie im Oktober 2021 aktiv gewesen sei. Es sei daher in 25Â Monaten zu UntÃ¤tigkeit gekommen. Die Bedeutung des Ausgangsverfahrens sei fÃ¼r ihn angesichts seiner Einkommens- und VermÃ¶genslosigkeit Ã¼berdurchschnittlich gewesen, weil dieses letztlich auf die Freistellung vom VergÃ¼tungsanspruch seines Rechtsanwaltes gerichtet gewesen sei. Umgekehrt habe das Verfahren eine unterdurchschnittliche Schwierigkeit aufgewiesen, da der Sachverhalt bereits aus dem vorangegangenen UntÃ¤tigkeitsklageverfahren bekannt gewesen sei, keine Ermittlungen erforderlich gewesen seien und eine lediglich summarische PrÃ¼fung habe erfolgen mÃ¼ssen. Dem Gericht sei eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von drei Monaten zuzubilligen, sodass 22Â Kalendermonate zu entschÃ¤digen seien. Da es sich bei dem Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung um ein Verfahren von minderer Bedeutung handeln kÃ¶nnte, werde eine EntschÃ¤digungssumme von

zumindest 50,00Â â¬ je Monat gerichtlicher InaktivitÃ¤t als angemessen erachtet.

Â

Der Beklagte, der sich im Laufe des Prozesskostenhilfeverfahrens unter Berufung auf die Corona-Pandemie nicht zu dem klÃ¤gerischen Begehren geÃ¤uÃert hatte und dem die Klage am 30.Â MÃ¤rz 2022 zugestellt worden ist, hat den Anspruch am 14.Â April 2022 im Umfang von 900,00Â â¬ nebst Zinsen seit RechtshÃ¤ngigkeit anerkannt. Dabei hat er die Auffassung vertreten, dass das Verfahren zwar in 26 Kalendermonaten nicht gefÃ¶rdert worden sei. Hiervon seien ihm jedoch die Monate MÃ¤rz bis Mai 2020 sowie Januar und Februar 2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht zuzurechnen. AbzÃ¼glich der dem Gericht zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von drei Monaten verbleibe es bei 18 zu entschÃ¤digenden Monaten.

Â

Der KlÃ¤ger hat das Teilanerkenntnis angenommen, den Rechtsstreit im Ãbrigen jedoch fortgesetzt. Er meint, der Beklagte kÃ¶nne sich nicht mit einem Verweis auf die Corona-Pandemie exkulpieren. Er habe schon nicht dargelegt, auf welche Weise es zu einer BeeintrÃ¤chtigung der ArbeitsfÃ¤higkeit gekommen sein solle und welche organisatorischen BeschleunigungsmaÃnahmen ggfs. ergriffen worden seien.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt nunmehr noch,

Â

den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen Ã¼berlanger Dauer der HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung in dem vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen SÂ 104 AS 2267/19 gefÃ¼hrten Verfahren eine weitere EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 200,00Â â¬ nebst 5Â % Zinsen Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen und dem KlÃ¤ger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Â

Er meint, die Corona-Pandemie sei zu berÃ¼cksichtigen, sodass es â unter BerÃ¼cksichtigung der Vorbereitungs- und Bedenkzeit â nur zu 18 entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerungsmonaten gekommen sei. Unter Ansatz

der vom KlÃ¤ger beantragten 50,00Â â¬ je entschÃ¤digungsrelevantem VerzÃ¶gerungskalendermonat ergebe sich ein EntschÃ¤digungsbetrag in HÃ¶he von 900,00Â â¬. Die Kosten des Verfahrens seien dem KlÃ¤ger nach Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§Â§Â 154 Abs.Â 1, 156 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufzuerlegen, weil er ein sofortiges Teilanerkenntnis abgegeben und die Klage im darÃ¼ber hinausgehenden Umfang keinen Erfolg habe.

Â

Mit Schreiben jeweils vom 14.Â Juli 2023 haben die Beteiligten sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§Â 124 Abs.Â 2 SGG einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der nach Â§Â 201 Abs.Â 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie Â§Â 202 SatzÂ 2 SGG fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die EntschÃ¤digungsklage zustÃ¤ndige Senat konnte Ã¼ber diese nach Â§Â 201 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG i.V.m. Â§Â§Â 202 SatzÂ 2, 124 Abs.Â 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt hatten.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig, nicht jedoch begrÃ¼ndet.

Â

A.Â Â Â Â Â Die als allgemeine Leistungsklage statthafte, auf GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer der HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung in dem vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen SÂ 104 AS 2267/19 gefÃ¼hrten Verfahren gerichtete Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere bestehen weder an der Wahrung der gemÃ¤Ã Â§Â 90 SGG fÃ¼r die Klage vorgeschriebenen Form noch an der Einhaltung der nach Â§Â 198 Abs.Â 5 SatzÂ 2 GVG zu wahrenden Klagefrist von sechs Monaten nach Eintritt der

Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens Zweifel. Nachdem das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren im Oktober 2021 seinen Abschluss gefunden hatte, ist seitens des KlÃ¤gers am 14.Â MÃ¤rz 2022 EntschÃ¤digungsklage erhoben worden.

Â

B.Â Â Â Â Â Allerdings ist die â nach Â§Â 200 SatzÂ 1 GVG zu Recht gegen das Land Berlin gerichtete â EntschÃ¤digungsklage nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten EntschÃ¤digung in HÃ¶he weiterer 200,00Â â¬.

Â

Nach Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. FÃ¼r einen Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, kann EntschÃ¤digung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â Â§Â 198 Abs.Â 4 GVG Â ausreichend ist (Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 2 GVG). Eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (Â§Â 198 Abs.Â 3 SatzÂ 1 GVG).

Â

Vorliegend weist das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren zwar eine unangemessene Dauer auf (hierzu zuÂ II.) und liegt eine ordnungsgemÃ¤Ãe VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vor (hierzu zuÂ I.). Zur Wiedergutmachung bedarf es zur Ãberzeugung des Senats jedoch keiner finanziellen EntschÃ¤digung. Vielmehr reicht eine Wiedergutmachung auf sonstige Weise aus. Dieser so genannte kleine EntschÃ¤digungsanspruch ist indes bereits erfÃ¼llt (hierzu zuÂ III.).

Â

I.Â Â Â Â Â Â Â An der ordnungsgemÃ¤Ãen Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bestehen keine Zweifel. Seitens des KlÃ¤gers wurde eine solche am 15.Â September 2021 an das Gericht herangetragen. Der Kostenantrag war zu diesem Zeitpunkt bereits seit gut zwei Jahren und drei Monaten anhÃ¤ngig und seit zwei Jahren als entscheidungsreif eingestuft. Es bestand daher durchaus Anlass zu der Annahme, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht wird.

Â

II.Â Â Â Â Â Â Â Â Auch weist das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren eine unangemessene Dauer auf.

Â

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist hier â wovon die Beteiligten zutreffend ausgehen â allein das Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung nach Â§Â 193 SGG, wÃ¤hrend das vorangegangene Klageverfahren auÃen vor zu bleiben hat. Denn das Verfahren auf HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung stellt nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats ein eigenstÃ¤ndiges Gerichtsverfahren im Sinne des Â§Â 198 Abs.Â 6 Nr.Â 1 GVG dar (vgl. Senatsurteile vom 24.11.2016 â LÂ 37 SF 247/14 EKÂ KR â Rn.Â 20Â ff. und vom 30.10.2019 â LÂ 37 SF 38/19 EK AS â Rn.Â 22, jeweils zitiert nach juris und m.w.N.). Dieses Verfahren hat zweifelsohne unangemessen lange gedauert.

Â

2.Â Â Â Â Â GemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GVG kommt es fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalls, insbesondere das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter sowie die Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens an.

Â

Bei dem Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung handelte es sich zur Ãberzeugung des Senats um ein fÃ¼r den KlÃ¤ger als von deutlich unterdurchschnittlicher Bedeutung anzusehendes Verfahren unterdurchschnittlicher KomplexitÃ¤t und Schwierigkeit.

Â

Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Zum anderen trÃ¤gt zur Bedeutung der Sache im Sinne des Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GVG im Kontext des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz maÃgeblich das Interesse des Betroffenen gerade an einer raschen Entscheidung bei. Entscheidend ist deshalb auch, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition der betroffenen Person und ihr geltend gemachtes materielles Recht sowie mÃ¶glicherweise auf ihre weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteile vom 03.09.2014 Â Â Â Â Â â BÂ 10 ÃG 2/13 â Rn.Â 29, â BÂ 10 ÃG 9/13 R â Rn.Â 31, â BÂ 10 ÃG 12/13 R â Rn.Â 35 und â BÂ 10 ÃG 2/14 R â Rn.Â 38, vom 12.02.2015 â BÂ 10 ÃG 11/13Â R â Rn.Â 28 und â BÂ 10 ÃG 7/14 R â Rn.Â 30 sowie vom 07.09.2017 â BÂ 10 ÃG 1/16Â R â Rn.Â 34, alle zitiert nach juris). MaÃstab ist dabei allein eine objektivierte Betrachtung (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â BÂ 10 ÃG 1/16Â R â juris, Rn.Â 35).

Â

Gemessen daran kann dem hier gegenstÃ¤ndlichen Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung zur Ãberzeugung des Senats lediglich eine deutlich unterdurchschnittliche Bedeutung beigemessen werden. Der Ansicht des KlÃ¤gers,

dass das letztlich auf Freistellung vom VergÃ¼tungsanspruch seines Rechtsanwalts gerichtete Verfahren angesichts seiner Einkommens- und VermÃ¶genslosigkeit eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung fÃ¼r ihn hatte, vermag der Senat sich nicht anzuschlieÃen.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger vom Jobcenter am 28.Â August 2018 zu einem Meldetermin am 27.Â September 2018 eingeladen worden war, hatte sein BevollmÃ¤chtigter am 03.Â September 2018 fÃ¼r ihn einen Reisekostenantrag gestellt. Etwaige Reisekosten wurden im Folgenden seitens des KlÃ¤gers jedoch nicht nachgewiesen, was letztlich dazu fÃ¼hrte, dass das Jobcenter â nach Erhebung der dem Verfahren SÂ 104 AS 2267/19 zugrunde liegenden UntÃ¤tigkeitsklage am 04.Â MÃ¤rz 2019 â am 05.Â Juni 2019 die Ãbernahme von Reisekosten ganz versagte.

Â

GleichermaÃen verlaufen sind die Ausgangsverfahren, die den vom Senat unter den Aktenzeichen LÂ 37 SF 255/21 EK AS (dort: SÂ 104 AS 405/19) und LÂ 37 SF 256/21 EK AS (dort: SÂ 104 AS 406/19) gefÃ¼hrten EntschÃ¤digungsverfahren zugrunde liegen. Diese Verfahren gehen auf â jeweils am 14.Â Januar 2019 erhobene â UntÃ¤tigkeitsklagen zurÃ¼ck, mit denen â getrennt â die Bescheidung von zwei ReisekostenantrÃ¤gen vom 26.Â Juni 2018 â im Verfahren SÂ 104 AS 405/19 wegen eines Meldetermins am 07.Â Juni 2018 und im Verfahren SÂ 104 AS 406/19 wegen eines solchen am 06.Â Juli 2018 â begehrt wurde und in denen letztlich am 08.Â Oktober bzw. 27.Â MÃ¤rz 2019 jeweils Versagensbescheide ebenfalls mangels Mitwirkung ergangen sind.

Â

SÃ¤mtlichen Klagen war eine auf den 14.Â Mai 2018 datierende Prozessvollmacht beigefÃ¼gt, die den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers pauschal zur Verfolgung von dessen Interessen gegenÃ¼ber dem Jobcenter berechtigte. ProzesskostenhilfeantrÃ¤ge wurden jeweils nicht gestellt, obwohl der KlÃ¤ger als Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht hÃ¤tte selbst tragen kÃ¶nnen und â jedenfalls ausweislich der in den EntschÃ¤digungsverfahren vorgelegten ErklÃ¤rung zu seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen â weder rechtsschutzversichert war noch von dritter Seite die Kosten der ProzessfÃ¼hrung erhalten konnte.

Â

Angesichts dieser Vorgehensweise allein in den drei hier bekannten FÃ¤llen hat der Senat bereits erhebliche Zweifel, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich jemals damit rechnen musste, mit einem VergÃ¼tungsanspruch seines Rechtsanwaltes belastet zu werden, und die Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung von Kostengrundentscheidungen

damit fÃ¼r ihn Ã¼berhaupt von irgendeiner Bedeutung waren. Dies hat erst recht vor dem Hintergrund zu gelten, dass eine Mitwirkung des KlÃ¤gers an der Durchsetzung der erhobenen AnsprÃ¼che nicht erkennbar ist, was sicher nicht dafÃ¼r spricht, dass er irgendein Interesse an den Verfahren hatte. Letztlich ist dies jedoch nicht entscheidend. Insbesondere hatte der Senat keinen Anlass, der Frage nachzugehen, ob dem KlÃ¤ger die Geltendmachung von VergÃ¼tungsansprÃ¼chen seines Rechtsanwalts drohte. Denn selbst wenn dieser davon ausgehen musste, dass sein Rechtsanwalt ihm Kosten in Rechnung stellen kÃ¶nnte, rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass das bzw. die Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung bedeutsam war oder waren. Denn zur Ã□berzeugung des Senats kann einem Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung regelmÃ¤Ã□ig keine grÃ¶Ã□ere Bedeutung beigemessen werden als sie dem vorangegangenen Klageverfahren zugekommen wÃ¤re. Jeder Rechtsuchende, der tatsÃ¤chlich damit rechnen muss, mit Verfahrenskosten â□□ und sei es nur in Form der Kosten des von ihm eingeschalteten Rechtsanwalts â□□ belastet zu werden, wird vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens grÃ¼ndlich abwÃ¤gen, ob unter BerÃ¼cksichtigung des Streitgegenstandes, des Prozessrisikos und der drohenden Kosten eine ProzessfÃ¼hrung sachgerecht erscheint. Der Senat sieht es als selbstverstÃ¤ndlich an, dass ein KlÃ¤ger â□□ und insbesondere ein einkommens- und vermÃ¶gensloser â□□ davon absieht, unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes Rechtsstreitigkeiten um BagatellbetrÃ¤ge (hier wenige Euro) zu fÃ¼hren, die um ein Vielfaches durch die drohenden Kosten (hier in HÃ¶he der durch den BevollmÃ¤chtigten geltend gemachten 295,12Â â□¬ und letztlich durch das Gericht festgesetzten 166,60Â â□¬) Ã¼bertroffen werden. EntschlieÃ□t sich hingegen ein KlÃ¤ger in einer entsprechenden Situation wider Erwarten gleichwohl dazu, Klage zu erheben und ein â□□ letztlich die Justiz zu Lasten der Allgemeinheit unnÃ¶tig belastendes und im Wesentlichen im wirtschaftlichen Interesse seines Rechtsanwalts stehendes â□□ Verfahren zu fÃ¼hren, dann kann er sich nicht im Nachhinein darauf berufen, dass das Verfahren fÃ¼r ihn angesichts der drohenden Kosten eine besondere Bedeutung hatte. Im Gegenteil hat er dieses Risiko gleichsam provoziert und muss die damit einhergehenden Konsequenzen selbst tragen.

Â

Dass sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition, insbesondere auf das materielle Recht oder auf sonstige geschÃ¼tzte Interessen des KlÃ¤gers ausgewirkt hat oder auch nur auszuwirken drohte, wird nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. FÃ¼r die Allgemeinheit hatte das Ausgangsverfahren schlieÃ□lich ersichtlich keinerlei Bedeutung.

Â

Die fÃ¼r die Verfahrensdauer weiter bedeutsame Schwierigkeit und KomplexitÃ¤t des Verfahrens stuft der Senat ebenfalls als unterdurchschnittlich ein. Eine Notwendigkeit zu Ermittlungen bestand nicht; auch wurden solche vom Sozialgericht nicht angestellt. DarÃ¼ber hinaus ist zu berÃ¼cksichtigen, dass in die Ã¼ber die Kostentragung nach Â§Â 193 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGG zu treffende

Billigkeitsentscheidung zwar regelmÃ¤Ã□ig u. a. die Erfolgsaussichten in der Sache einflieÃ□en, dem bearbeitenden Richter aber der Sachverhalt aus dem zuvor in der Sache erledigten Verfahren bereits bekannt ist und die Bearbeitung des Kostenverfahrens daher wesentlich erleichtert (Senatsurteil vom 30.10.2019Â â□□ LÂ 37 SF 38/19 EK ASÂ â□□, Rn.Â 31 m.w.N., juris).

Â

3.Â Â Â FÃ¼r die Entscheidung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Phasen der Bearbeitung gegenÃ¼berzustellen. Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die der Senat fÃ¼r Verfahren der HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung regelmÃ¤Ã□ig mit drei Monaten ansetzt (vgl. Senatsurteile vom 30.10.2019 â□□ LÂ 37 SF 38/19 EKÂ AS â□□ Rn.Â 34 und vom 06.05.2022 â□□ LÂ 37 SF 216/20 EK AS â□□ Rn.Â 39, jeweils zitiert nach juris), als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte als begrÃ¼ndet und gerechtfertigt angesehen werden kÃ¶nnen. Angemessen bleibt die Gesamtverfahrensdauer regelmÃ¤Ã□ig zudem dann, wenn sie den genannten Zeitraum Ã¼berschreitet, aber insoweit auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht oder durch Verhalten des KlÃ¤gers oder Dritter verursacht wird, die das Gericht nicht zu vertreten hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ BÂ 10 Ã□G 12/13Â R â□□ juris, Rn.Â 33, 54Â f.). Kleinste relevante Zeiteinheit im Geltungsbereich des Rechtsschutzes wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer ist dabei stets der Kalendermonat (BSG, Urteil vom 12.02.2015 â□□ BÂ 10 Ã□G 11/13Â R â□□ 2.Â Leitsatz und Rn.Â 34, vgl. auch Urteile vom 03.09.2014 â□□ BÂ 10 Ã□G 12/13Â R â□□, Rn.Â 29, â□□ BÂ 10 Ã□G 9/13Â R â□□ Rn.Â 25, â□□ BÂ 10 Ã□G 2/13Â â□□ Rn.Â 24, jeweils zitiert nach juris).

Â

Soweit der KlÃ¤ger meint, es sei in 22 Kalendermonaten von einer entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerung auszugehen, und der Beklagte diesbezÃ¼glich nur 18 Kalendermonate als relevant ansieht, folgt der Senat ihnen jeweils nicht. Vielmehr geht er von einer entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerung im Umfang von 20 Monaten aus.

Â

Im streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahren ist es bereits ab August 2019 bis einschlieÃ□lich September 2021, mithin in 26 Kalendermonaten nicht zu gerichtlicher AktivitÃ¤t gekommen. Namentlich kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die am 05.Â Juli 2019 erfolgte Ã□bersendung der ErklÃ¤rung des BevollmÃ¤chtigten, keine Stellungnahme zur Antragserwiderung des Jobcenters abzugeben, an das Jobcenter zur freigestellten Stellungnahme eine einmonatige Bearbeitungszeit ausgelÃ¶st wurde. Denn zwar ist davon auszugehen, dass die Ã□bersendung eines Schriftsatzes, z.B. eines Gutachtens, einer gutachtlichen Stellungnahme oder auch der Berufungserwiderung an die Beteiligten zur Kenntnis stets die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme beinhaltet

sowie die Entscheidung des Gerichts, im Hinblick auf eine mÃ¶gliche Stellungnahme zunÃ¤chst nicht weitere MaÃnahmen zur VerfahrensfÃ¶rderung zu ergreifen, grundsÃ¤tzlich noch seiner EntscheidungsprÃ¤rogative unterliegt und â mit Ausnahme unvertretbarer oder schlechthin unverstÃ¤ndlicher Wartezeiten â durch das EntschÃ¤digungsgericht nicht als VerfahrensverzÃ¶gerung zu bewerten ist (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â BÂ 10 ÃG 1/16 R â juris, Rn.Â 43). Erst recht hat dies zu gelten, wenn ausdrÃ¼cklich eine MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt wird. All dies setzt jedoch voraus, dass es sich bei dem Ã¼bersandten SchriftstÃ¼ck um ein solches von einigem Gewicht und Umfang handelt. Dass die Mitteilung des BevollmÃ¤chtigten, nicht auf die Antragserwiderung zu replizieren, geeignet gewesen sein kÃ¶nnte, eine inhaltliche Reaktion des Jobcenters auch nur als mÃ¶glich erscheinen zu lassen, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Â

Von den 26Â Kalendermonaten der gerichtlichen InaktivitÃ¤t sind indes die Monate von MÃ¤rz bis einschlieÃlich Mai 2020 dem Beklagten nicht als VerzÃ¶gerungszeit vorzuwerfen. Der Senat geht mit dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 21.10.2021 âÂ XÂ K 5/20 â juris, Rn.Â 34Â ff.) und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 29.06.2021 â OVGÂ 3 A 21/20 â nicht verÃ¶ffentlicht) regelmÃ¤Ãig davon aus, dass zu Beginn der Corona-Pandemie aufgetretene VerzÃ¶gerungen wertungsmÃ¤Ãig auÃerhalb des staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs lagen, sich die seinerzeit â unvorhersehbar erforderlich werdenden â pandemiebedingten SchutzmaÃnahmen vielmehr als unbeeinflussbares Ereignis darstellten und es angemessen ist, den Gerichten fÃ¼r die Dauer der ersten Corona-Welle eine dreimonatige Frist einzurÃ¤umen, um die im Interesse des Gesundheitsschutzes der GerichtsangehÃ¶rigen, aller Ã¼brigen Verfahrensbeteiligten und auch Besucherinnen und Besucher gebotenen MaÃnahmen umzusetzen. Er sieht daher etwaige zwischen MÃ¤rz und Mai 2020 aufgetretene VerzÃ¶gerungen, sei es im Sitzungsbetrieb, sei es im allgemeinen GeschÃ¤ftsablauf, als der Corona-Pandemie geschuldet an, selbst wenn sich dies nicht unmittelbar den Akten entnehmen lÃ¤sst (vgl. z.B. Senatsurteil vom 20.01.2023 â LÂ 37 SF 71/22 EK SO â juris, Rn.Â 33 ff. m.w.N.). Dass vorliegend anderes zu gelten hÃ¤tte, vermag der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung des Streitgegenstandes im Ausgangsverfahren nicht zu erkennen.

Â

Anderes hat indes fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2021 zu gelten. Aufgrund der Corona-Pandemie ist lediglich fÃ¼r eine Ãbergangszeit von einer dem Beklagten nicht anzulastenden VerzÃ¶gerung auszugehen, denn es oblag dem Gericht und damit dem Staat, geeignete MaÃnahmen (z. B. Umbau von SitzungssÃ¤len, Anordnung einer Maskenpflicht, Aufstellen von Desinfektionsmittelspendern) zu ergreifen, um trotz der Corona-Pandemie die GewÃ¤hrung von Rechtsschutz in angemessener Zeit sicherzustellen (Senatsurteile vom 20.01.2023Â â L 37 SF 71/22 EK SOÂ â, Rn.Â 36 m.w.N. und â LÂ 37 SF 83/22 EK RÂ â, Rn.Â 57, juris). Die hierfÃ¼r erforderliche Zeit ist mit den drei vorgenannten Monaten abgegolten, wÃ¤hrend etwaige in der Zeit ab Juni 2020 und

damit insbesondere auch in den Monaten Januar und Februar 2021 aufgetretene VerzÃ¶gerungen trotz weiterhin geltender EinschrÃ¤nkungen infolge der Corona-Pandemie dem Verantwortungs- und Einflussbereich des Staates zuzuordnen sind. Dies hat hier erst recht vor dem Hintergrund zu gelten, dass als nÃ¤chster â abschlieÃender â Verfahrensschritt keine mÃ¼ndliche Verhandlung anzuberaumen, sondern lediglich durch den Einzelrichter ein Beschluss zu fertigen war.

Â

Es ist damit zur Ãberzeugung des Senats tatsÃ¤chlich in 23 Kalendermonaten zu dem Staat zuzurechnenden VerzÃ¶gerungen gekommen. AbzÃ¼glich der den Gerichten fÃ¼r ein Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung nach Â§Â 193 SGG zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von drei Monaten, von der abzuweichen es hier keinen Anlass gibt, weist das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren mithin eine Ãberlänge von 20Â Monaten auf. Durch diese unangemessene Verfahrensdauer hat der KlÃ¤ger einen Nachteil nicht vermÃ¶genswerter Art erlitten. Dies folgt bereits aus Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG, wonach ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. UmstÃ¤nde, die diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen, sind nicht erkennbar und auch von dem Beklagten nicht vorgebracht worden.

Â

III.Â Â Â Â Â Indes bedarf es zur Ãberzeugung des Senats keiner â jedenfalls keiner Ã¼ber die vom Beklagten anerkannte hinausgehenden â finanziellen EntschÃ¤digung. Vielmehr sieht er eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 2, Abs.Â 4 GVG als ausreichend und den diesbezÃ¼glichen Anspruch als erfÃ¼llt an.

Â

Eine Wiedergutmachung auf sonstige Weise kommt unter WÃ¼rdigung der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte zu Art.Â 6 und Art.Â 41 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention zwar nur ausnahmsweise in Betracht, nÃ¤mlich dann, wenn das zu beurteilende Verfahren sich durch eine oder mehrere entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten in tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren FÃ¤llen abhebt (BSG Urteil vom 12.02.2015 â BÂ 10 ÃG 11/13Â R â Rn. 36, juris). Dies aber ist hier der Fall. Denn hiervon kann unter anderem dann auszugehen sein, wenn das Verfahren fÃ¼r den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Dritten in der Lage des KlÃ¤gers keine besondere Bedeutung hatte (BSG Urteile vom 21.02.2013 â BÂ 10 ÃG 1/12 KL â Rn.Â 45, vom 03.09.2014 â BÂ 10 ÃG 2/13 R â Rn. 52 und â B 10 ÃG 12/13 R â Rn. 59, vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 11/13 R â Rn. 36 und â B 10 ÃG 7/14 R â Rn. 43 sowie vom 12.12.2019 â B 10 ÃG 3/19 R â Rn. 40 und Beschluss vom 11.11.2019 â B 10 ÃG 1/19 B â Rn. 8 f. m.w.N., alle zitiert nach juris).

Â

Der Senat hat keine Zweifel, dass der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers ein Interesse an der zÃ¼gigen Kostengrundentscheidung hatte. Indes ist gerade in den Verfahren, in denen Kostenfragen betreffende oder vorbereitende Nebenentscheidungen zu treffen sind, klar zwischen den Interessen der Beteiligten und denen ihrer RechtsanwÃ¤lte zu unterscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019 â B 10 ÃG 3/19 R â Rn. 41, 43, juris). Wie bereits oben zur Bedeutung des Verfahrens fÃ¼r den KlÃ¤ger ausfÃ¼hrlich dargelegt, hatte das Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Dritten in der Lage des KlÃ¤gers hingegen jedenfalls keine schÃ¼tzenswerte Bedeutung. Abgesehen davon ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass der KlÃ¤ger weitergehende immaterielle SchÃ¤den erlitten haben kÃ¶nnte, die Ã¼ber die ÃberlÃ¤nge hinausgehen (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 11.11.2019 â BÂ 10 ÃG 1/19 B â Rn.Â 8 m.w.N., Urteil vom 12.12.2019 â B 10 ÃG 3/19 R â Rn. 40 jeweils zitiert nach juris). Der Senat geht daher davon aus, dass das zu beurteilende Verfahren entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten aufweist, die es rechtfertigen, eine Wiedergutmachung auf sonstige Weise ausreichen zu lassen.

Â

WÃ¤re damit grundsÃ¤tzlich als Wiedergutmachung auf andere Weise die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer ausreichend, bedarf es vorliegend nicht einmal mehr dieser. Der erkennende Senat geht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung davon aus, dass fÃ¼r eine gerichtliche Feststellung nach Â§Â 198 Abs.Â 4 GVG kein Raum ist, wenn das beklagte Land die VerfahrensÃ¼berlÃ¤nge in irgendeiner Form bereits anerkannt und Bedauern hierÃ¼ber zum Ausdruck gebracht hat (vgl. Senatsurteile vom 17.02.2021 â LÂ 37 SF 156/20 EK SF â Rn.Â 41 und vom 27.04.2023Â â L 37 SF 127/20 EK ASÂ â Rn. 51, jeweils zitiert nach juris). Erst recht hat dies dann zu gelten, wenn dieses bereits eine finanzielle EntschÃ¤digung gewÃ¤hrt hat. Denn durch die EntschÃ¤digungszahlung bringt das Land zugleich hinreichend sein Bedauern Ã¼ber die unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens zum Ausdruck. Es ist kein Grund zu erkennen, der es erfordern kÃ¶nnte, darÃ¼ber hinaus auch noch gerichtlich die unangemessene Verfahrensdauer festzustellen.

Â

C.Â Â Â Â Â Â Â Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 197a SGG i.V.m. Â§Â 155 Abs.Â 1 SatzÂ 1 VwGO. Der Senat orientiert sich dabei am jeweiligen Obsiegen im Klageverfahren. Nicht hingegen sieht er Anlass, den KlÃ¤ger mit den vollstÃ¤ndigen Kosten gemÃ¤Ã Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 156 VwGO zu belasten. Nach Â§Â 156 VwGO fallen einem KlÃ¤ger die Prozesskosten dann zur Last, wenn der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt. Veranlasst ist eine Klage, wenn der Beklagte sich vor dem Prozess â wenn auch schuldlos â so verhalten hat, dass ein vernÃ¼nftiger KlÃ¤ger annehmen musste, nur durch eine Klage zum Ziel zu kommen (Olbertz in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. EL August 2022, Â§

156, Rn. 9, beck-online). Sofort bedeutet, dass der Anspruch nach Zustellung der Klage ohne vorherige gegenlÃ¤ufige prozessuale Ã□uÃ□erung innerhalb der vom Senat gesetzten Frist zur Klageerwiderung anerkannt wird. Hier hat der Beklagte Anlass zur Klage gegeben, da er den Anspruch nicht bereits im Rahmen des isolierten Prozesskostenhilfeverfahrens anerkannt hat. Hierzu hÃ¤tte er trotz der Corona-Pandemie die MÃ¶glichkeit gehabt. Ebenso wie das Sozialgericht hÃ¤tte auch der Beklagte im Dezember 2021 geeignete MaÃ□nahmen ergreifen mÃ¼ssen, um den Dienstbetrieb ohne nennenswerte EinschrÃ¤nkungen aufrechtzuerhalten.

Â

D.Â Â Â Â Â Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine GrÃ¼nde nach Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG i.V.m. Â§Â 202 SatzÂ 2 SGG und Â§Â 201 Abs.Â 2 SatzÂ 3 GVG vorliegen.

Erstellt am: 06.11.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024